

## Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 Abs. 1 LkSG) und das Hinweisgeberschutzgesetz (§ 12 Abs. 1 HinSchG) sehen zur Wahrung der darin benannten Ziele und zum Schutz danach potentiell betroffener Personen die Einrichtung eines Meldesystems und bei Bedarf die Vornahme angemessener Abhilfemaßnahmen vor.

### Meldewege

Mitteilungen können online direkt über (<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/rudolf-presl/DEFAULT/complaint/new>) erstellt und versendet werden.

Postalisch ist eine Meldung an: Unternehmensgruppe KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz, Saidaer Straße 1, 01731 Kreischa; Compliance zu übersenden.

Unser digitales Meldesystem bietet die Möglichkeit zur anonymen Kontaktaufnahme und zur weiteren anonymen Kommunikation. Auch bei einer Meldung unter Offenlegung der Identität, werden die daraus erhaltenen Daten vertraulich gemäß der gesetzlichen Vorgaben behandelt. Ebenso drohen der meldenden Person keine Nachteile durch die Inanspruchnahme, sofern keine missbräuchliche Verwendung (vorsätzliche Falschmeldungen, Scam, Spam) vorliegt.

### Zuständige Stelle im Unternehmen

Innerhalb der Gesellschaften der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz werden eingegangene Meldungen durch eine fest bestimmte Compliance-Abteilung empfangen und geprüft. Diese Abteilung übernimmt anschließend auch die Kommunikation mit der meldenden Person. Die Mitarbeitenden der Abteilung sind hierbei weisungsfrei, unparteiisch und arbeiten vertraulich.

### Verfahrensablauf

Meldungen, welche über den o. g. Link eingehen, können als anonym oder als identifizierbar deklariert werden.

Durch die zuständige Stelle in der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz wird der Eingang innerhalb sieben Tagen der meldenden Person bestätigt. Bei einer postalischen Übersendung wird darauf hingewiesen, dass die anonyme Kontaktaufnahme zur hineingebenden Person auf dem Postweg nicht möglich ist. Weiterführend wird durch die zuständige Stelle geprüft, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt. Diesbezüglich wird (soweit möglich) die hinweisgebende Person über aktuelle Sachstände informiert und es wird weiterhin die Kommunikation aufrechterhalten.

Sofern die Meldung in den o. g. Anwendungsbereich fällt, wird geprüft, ob, beziehungsweise in welchem Umfang mögliche Verletzungen bestehen. Hierzu wird ggf. auch Kontakt zur hinweisgebenden Person aufgenommen, um weitere Informationen zum betreffenden Sachverhalt zu erhalten. Sollte der Verstoß innerhalb der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz auftreten, kann es auch notwendig sein, dass der betroffene Bereich innerhalb des Unternehmens mit in die Aufklärung einbezogen wird. Dies geschieht wiederum vertraulich unter Wahrung der Anonymität der hinweisgebenden Person.

Nach hinreichender Eruiierung des Sachverhaltes entscheidet die zuständige Stelle, welche Folgemaßnahmen aus den gewonnenen Erkenntnissen zu treffen sind. Bei vorliegenden Verstößen, welche im Einflussbereich der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz liegen, werden unter Prüfung der Angemessenheit entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Das Ergebnis wird ebenfalls über das Meldesystem mitgeteilt. Sofern kein Verstoß festgestellt werden konnte, ist dies ebenfalls begründet der hinweisgebenden Person mitzuteilen. Das jeweilige Verfahren ist abschließend zu dokumentieren. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird weiterführend mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf dessen Wirksamkeit überprüft und bei Optimierungsbedarf entsprechend angepasst.